

## **Einige wesentliche Neuerungen im Markenrecht**

### **Unionsmarken-Verordnung**

UMV (Inkrafttreten 23.3.2016 (grds. sofort ab Inkrafttreten anwendbar, viele Vorschriften aber erst ab 1.10.2017 anwendbar, Liste in Art. 4 UMV)

Neue Begriffe: (ab 23.3.2016)

alt: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM, OHIM))

neu: Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO)

alt: Gemeinschaftsmarke (Community Trade Mark, CTM)

neu: Unionsmarke (European Union Trade Mark, EUTM)

alt: Gemeinschaftsmarkengericht

neu: Unionsmarkengericht

### **Unionsmarken-Verordnung (und z.T. parallel Richtlinie)**

Art. 4 a) UMV, Art. 3 MRL: Farbmarken und Klangmarken ausdrücklich aufgeführt, galt aber vorher auch schon.

Art. 4 b) UMV, Art. 3 b) MRL: Graphische Darstellbarkeit entfällt, statt dessen: „Zeichen, die in einer Weise dargestellt werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des dem Inhaber einer solchen Marke gewährten Schutzes klar und eindeutig bestimmen können“. „Unter Verwendung allgemein zugänglicher Technologien“ darstellbar (z.B. gif, mp3)

Art. 7 (1) (e) UMV: bisher: Zeichen kann nicht als Marke angemeldet werden, welches im Wesentlichen die beanspruchte Ware selbst, ihre technische Wirkung oder ihren Wert darstellt.

Neu: Es reicht für Nichteintragbarkeit, wenn das für charakteristische Merkmale gilt.

Art. 7 Abs. 1 j), k), l) UMV stärkt den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben, für Weine, traditionelle Spezialitäten, die vom Amt berücksichtigt werden müssen.

Art. 9 (2) (d) UMV: Markenverletzung neu auch bei Benutzung als Unternehmenskennzeichen, also z.B. firmenmäßig: „als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens oder einer Unternehmensbezeichnung“

Art. 9 (2)( f) UMV: Benutzung in vergleichender Werbung erlaubt, falls im Rahmen von Art. 4 der Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung

Art 9a UMV: Auch getrennte Einfuhr von (ungekennzeichneter) Ware und (verletzendem) Etikett ist Markenverletzung

Art. 13a UMV: Klagemöglichkeit des jüngeren Markeninhabers (entsprechend § 22 MarkenG)

Art. 15 UMV: Rechtserhaltende Benutzung auch bei geringfügigen Abweichungen (bisher schon EuGH).

Art. 13 (1) UMV: Erschöpfung der Unionsmarke bei Inverkehrbringen im EWR (statt nur EU).

Art. 28 UMV: Bezeichnung und Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen

Änderung der Gebühren: z.B. Anmeldung und Verlängerung für drei oder mehr Klassen wird teurer

Art. 74a ff. UMV: Einführung von Unions-Gewährleistungsmarken: Der Markeninhaber kann Teilnehmern des Gewährleistungssystems die Benutzung der Marke als Zeichen für Waren oder Dienstleistungen, die bestimmte Eigenschaften erfüllen, erlauben.

Markenverletzung auch bei Durchfuhr

Verfahren für UM:

- Keine Einreichung mehr bei nationalen Ämtern
- Unionsrecherche nur noch auf Antrag

## **Markenrechtsrichtlinie**

Neue Markenrechtsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Marken

In Kraft seit 12.1.2016, Umsetzungsfrist zum größten Teil 14.1.2019

Übernahme der Änderungen in der UMV. Z.B. hinsichtlich graphischer Darstellbarkeit

Einführung einer cooling-off period im nationalen Recht